

77/29



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

13. Juli 1979

Nr. 4009

Die Einwohnergemeinde Neuendorf unterbreitet dem Regierungsrat den Bebauungsplan "Roggenfeld" zur Genehmigung.

Der vorliegende Plan enthält die Einzonung der als Standort für die Mehrzweckhalle vorgesehenen Parzellen Nrn. 1347, 1359 und ein Teil von 754 in die Zone OeB+A sowie eines Landstreifens nördlich des Cheesiweges in die Zone W2. Gleichzeitig wird der für die Erschliessung der obgenannten Flächen erforderliche Ausbau des Cheesiweges planlich sichergestellt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. Februar bis 10. März 1979. Innerhalb der gesetzlichen Frist gingen 2 Einsprachen ein, auf die der Gemeinderat nicht eintrat, da es sich um Entschädigungsbegehren handelte. Eine gegen diesen Entscheid erhobene Beschwerde wurde von der Gemeindeversammlung am 14. Mai 1979 abgewiesen, die den Plan auf Antrag des Gemeinderates vom 2. April 1979 gleichzeitig genehmigte.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind folgende Bemerkungen anzubringen:

Bei der nördlich des Cheesiweges zur Einzonung in die W2 gelangenden Fläche handelt es sich um Hofstattgebiet, das teilweise noch zu aktiven Bauernbetrieben gehört. Der betreffende Abschnitt ist auch aus der Sicht des Ortsbildschutzes als typische und gut erhaltene traditionelle Siedlungsform erhaltenswert. Eine Einzonung und eventuelle Ueberbauung des Hofstattgebietes ist sowohl für die Erhaltung der Landwirtschaftsbetriebe als auch bezüglich dem Schutz des Ortsbildes problematisch. Zudem verfügt die Gemeinde Neuendorf bereits im rechtsgültigen Zonenplan über ein ausserordentlich

grosses, auch in Zukunft weit über den Bedarf hinausreichendes Baugebiet. Aus diesen Gründen kann die Genehmigung der Einzonung nicht ohne nähere Abklärungen verantwortet werden. Da die Einzonung des Areals der Mehrzweckhalle vom Standpunkt der Erschliessung und des Ortsbildschutzes nicht umstritten ist und die Erstellung der Mehrzweckhalle drängt, kann dieser Teil der Einzonung genehmigt werden. Das Teilgebiet der Wohnzone 2-geschossig wird bis zum Vorliegen weiterer Unterlagen zurückgestellt und vorläufig von der Genehmigung ausgenommen.

Es wird

beschlossen:

1. Der Bebauungsplan "Roggenfeld" der Einwohnergemeinde Neuendorf wird für den Bereich der Zone für öffentliche Bauten und Anlagen und der Strassen- und Baulinien genehmigt.
2. Die Einzonung in die Wohnzone 2-geschossig nördlich des Cheesiweges wird von der Genehmigung ausgenommen.
3. Das GKP ist im Einzugsbereich der im Cheesiweg verlaufenden Leitung zu überarbeiten und das Detailprojekt der Kanalisation dem kant. Amt für Wasserwirtschaft rechtzeitig vor Baubeginn zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.
4. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 200.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 811) RE

Fr. 218.--

=====
Der Staatsschreiber:

Berichtigte Ausfertigung

Max Gyr

Bau-Departement (2) HS

Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan

Hochbauamt (2)

Tiefbauamt (2)

Amt für Wasserwirtschaft (2)

Rechtsdienst des Bau-Departementes

Kreisbauamt II, 4600 Olten (Plan folgt später)

Amtschreiberei, 4710 Balsthal (Plan folgt später)

Finanzverwaltung (2)

Sekretariat der Katasterschätzung (Plan folgt später)

Ammannamt der EG, 4623 Neuendorf

Baukommission der EG, 4623 Neuendorf (Plan folgt später)

Ingenieurbüro Beer Schubiger Benguerel, Lehnrüttiweg 849,
4702 Oensingen

Amtsblatt Publikation:

Es wird genehmigt: Der Bebauungsplan "Roggenfeld" der Einwohnergemeinde Neuendorf, mit Ausnahme der Wohnzone 2-geschossig nördlich des Cheesiweges.